

Gestattungsvertrag

für das Bürgerhaus in 57520 Elben



zwischen

der Ortsgemeinde Elben,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Hermann-Josef Neubert,
Petersberg 1, 57520 Elben

-Vermieterin-

und

Name: _____

-Mieter-

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

Raumnutzung

Die Vermieterin überlässt dem Mieter

am (Datum) _____

von (Uhrzeit) _____ bis (Uhrzeit) _____

für die Veranstaltung _____

folgende Räume: (bitte ankreuzen, welche Räume benötigt werden)

- Saal und Küche
- Vereinsraum KG

Gebühren und weitere Kosten bei Vermietungen

Gebühren für die Überlassung von Räumen

	Elbener Einwohner	Auswärtige
<input type="checkbox"/> Bürgersaal und Küche	60,00 €	100,00 €
<input type="checkbox"/> Zapfanlage	15,00 €	15,00 €
<input type="checkbox"/> Vereinsraum und KG	20,00 €	20,00 €

Weiterhin fallen weitere zusätzliche Kosten an:

Heizkosten bei Bedarf pro Tag

für den Bürgersaal:

25,00 €

für den Vereinsraum:

5,00 €

Stromkosten (nach Verbrauch) bis zu:

1,00 €/ kWh

Wasser/ Abwasser (pauschal):

5,00 €/ m³

Reinigungskosten (pauschal):

70,00 €

Tischdecken (je Stück):

6,00 €

Musikanlage (pauschal):

25,00 €

Müllentsorgung (je 240 Liter Gefäß):

10,00 €

Kaution:

100,00 €

Die Kaution ist in bar bei Abschluss des Vertrages bei dem Ortsbürgermeister oder dem Hausmeister zu hinterlegen.

Nach der Vermietung hat der Ortsbürgermeister eine Aufstellung über die Benutzungsgelbühr, die Kosten von Strom, Wasser und Heizung an den Mieter auszuhändigen.

Der Gesamtbetrag i.H.v. _____ € ist **innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufstellung** auf das Konto der

Verbandsgemeindekasse Betzdorf-Gebhardshain

bei der

Volksbank Gebhardshain

Mit der IBAN

IBAN: DE40 5736 1476 0000 1000 60

unter dem Verwendungszweck:

„Nutzungsgebühr Gemeinderäume Elben“

zu überweisen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Elben ist Eigentümerin des Bürgerhauses Elben, Poststraße 1.
- (2) Das Gebäude steht für kulturelle, familiäre, kirchliche, kommunale und sonstige festliche Veranstaltungen zur Verfügung und kann auch für überörtliche Interessen genutzt werden.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren können als Mieter nicht zugelassen werden.

§ 2 Unterhaltung

- (1) Die Ortsgemeinde Elben unterhält das Gebäude, die Einrichtung und die Außenanlagen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde vorzunehmen.
- (2) Die Ortsgemeinde trägt alle Unterhaltungskosten. Nach einer Veranstaltung erfolgt die Reinigung des Bürgerhauses durch Beauftragte der Ortsgemeinde.
- (3) Der Raum im Kellergeschoss, der von Vereinen und Gruppen für Gesang- und Musikproben, Jugendgruppenstunden sowie andere Sitzungen der Vereine kostenlos genutzt wird, wird ebenfalls durch Beauftragte der Gemeinde gereinigt.

§ 3 Benutzerregelungen

- (1) Anträge auf Benutzung sind möglichst vier Wochen vor dem Termin einzureichen. Die Zusagen erfolgen nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Streitfällen entscheidet der Ortsbürgermeister mit den Beigeordneten.
 - a. Die Bedienung der Zapfanlage darf nur durch qualifiziertes Personal erfolgen.
 - b. Der Kühlraum darf nur für Getränke genutzt werden.
 - c. Für die Schneeräumung und das Streuen mit Salz ist der Mieter verantwortlich.
 - d. Die Kücheneinrichtung, das Küchengeschirr, das Porzellan und die Gläser werden durch den Hausmeister dem Mieter übergeben. Nach der Nutzung wird festgestellt, ob Teile fehlen. Bei fehlendem Inventar wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 4 Pflichten des Mieters

- (1) Sämtliche Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses sind schonend und pfleglich zu behandeln. Alle gebrauchten Gegenstände sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß einzuräumen.
- (2) Der Mieter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen. Er hat alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Angaben, selbst zu erfüllen.

- (3) Nächtliche Ruhestörungen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden.
- (4) Bei Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass alle Lichter aus sind, Wasserhähne geschlossen sind und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen wird.
- (5) Der von der Ortsgemeinde erhaltene Schlüssel ist spätestens am nachfolgenden Tag bis 12:00 Uhr mittags zurückzugeben.
- (6) Soweit der Mieter während der Nutzung erheblich gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstößt, ist die Ortsgemeinde nach Anordnung und fortgesetzter Störung berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die weitere Benutzung zu untersagen und die vollständige Räumung des Gebäudes anzuordnen. In diesen Fällen entscheidet der Ortsbürgermeister mit den Beigeordneten. Bei Gefahr im Verzug ist der Ortsbürgermeister oder auch der Hausmeister befugt, die erforderliche Anordnung sofort zu treffen. Der Ortsbürgermeister und der Hausmeister haben das Hausrecht.

§ 5 Stornierung des Miettermins

- (1) Ist dem Mieter für einen bestimmten Zeitraum die Zusage erteilt worden, so ist der Termin für beide Vertragsparteien verbindlich.
- (2) Der Mieter kann die Buchung kostenlos stornieren, wenn die Stornierung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei dem Ortsbürgermeister oder dem Hausmeister eingeht.
Bei späterem Eintreffen der Stornierung ist die Ortsgemeinde berechtigt, gemäß der nachstehenden Staffelung dem Mieter folgende Kosten zu berechnen:

Stornierung bis 4 Wochen vor dem Termin:	50 % der Mietgebühren
2 Wochen vor dem Termin:	75 % der Mietgebühren
1 Woche vor dem Termin:	100 % der Mietgebühren

Die o.g. anfallenden Kosten entfallen, wenn sich bei der Ortsgemeinde ein akzeptabler Ersatzmieter für den vereinbarten Termin meldet und zwischen diesem und der Ortsgemeinde ein entsprechender Vertrag zustande kommt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle verursachten Schäden an den Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten, die durch ihn, seinen Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Veranstaltung entstehen.
- (2) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegenüber der Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Vermieterin kann die Nutzung der Räumlichkeiten von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

- (4) Der Mieter hat Beanstandungen bezüglich der Ordnung in den Räumen und der Betriebssicherung der Geräte und Anlagen oder Einrichtungen sofort dem Ortsbürgermeister oder dem Hausmeister vor der Benutzung zu melden. Dasselbe gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
- (5) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Elben, den

Hermann-Josef Neubert
Ortsbürgermeister; Vermieter

Mieter